

Alleinerziehende Person mit zwei Kindern

Ermäßigungsantrag kann bewilligt/bestätigt werden?	JA
	NEIN

Nur zu verwenden bei Antrag auf Ermäßigung auf Grund von geringem/mittleren Einkommen (nicht Leistungsbezug)!

A. Berechnung der Einkommensgrenze gemäß §53 AO		
Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen:		
Eine erwachsene Person (alleinstehend/alleinerziehende Person)	2.955,00 €	2.955,00 €
Oder		
Zwei erwachsene Personen (Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)	4.248,00 € (je Erwachsenen 2.124,00 € laut § 53 AO)	
pro Kind		
+ 0 – 5 Jahre	1.480,00 €	
+ 6 – 13 Jahre	1.620,00 €	3.240,00 €
+ 14 – 17 Jahre	1.968,00 €	
+ Volljährige Person im Haushalt ab 18	2.124,00 €	
= Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		6.195,00 €

B. Gesamteinkommen des beantragenden Haushalts		Beleg eingereicht (Bitte ankreuzen):	Betrag:
+ Brutto Einkommen 1			4.000,00 €
+ Brutto Einkommen 2			
+ Brutto Einkommen 3			
<i>Bruttoeinkommen wie Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Elterngeld, aber auch volljähriger Kinder (BAB, Bafög, Azubi-Gehalt)</i>			
+ Kindergeld (nur Nachweis, wenn KEIN KG bezogen wird) Pro Kind 255,00 €			510,00 €
+ Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bildung-/Teilhabeleistung; nur auf Antrag; Höhe unterschiedlich)			Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ Familiengeld (250,00 Euro/Kind zw. 1. und 3. Geburtstag)			
+ Waisenrente			
+ sonstige Einkommen (Renten, Nebenverdienste, Pflegegeld für nicht angemeldete Kinder)			
+ Wohngeld			Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ eingehende Unterhaltszahlungen (ohne Nachweis → Anrechnung Mindestunterhalt) 0-5 J. = 482,00 €; 6-11 J. = 554,00 €; 12-17 J. = 649,00 €			600,00 €
- zu zahlender gesetzlich festgelegter Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Personen (z.B. Kinder, Eltern)			
= Gesamteinkommen (=B)			5.110,00 €

C. Gesamtberechnung (über/unter der Einkommensgrenze?)		
Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		6.195,00 €
- Gesamteinkommen (=B)		5.110,00 €
= Ergebnis		1.085,00 €

Erläuterung:	
Einkommen (=B) liegt unter Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Plus-Betrag“)	Familie erhält Ermäßigung
Einkommen (=B) übersteigt Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Minus-Betrag“)	Familie erhält keine Ermäßigung

Zwei berufstätige Erziehungsberechtigte und drei Kinder

Ermäßigungsantrag kann bewilligt/bestätigt werden?	JA
	NEIN

Nur zu verwenden bei Antrag auf Ermäßigung auf Grund von geringem/mittleren Einkommen (nicht Leistungsbezug)!

A. Berechnung der Einkommensgrenze gemäß §53 AO			
Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen:			
Eine erwachsene Person (alleinstehend/alleinerziehende Person)			2.955,00 €
Oder			
Zwei erwachsene Personen (Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)			4.248,00 € (je Erwachsenen 2.124,00 € laut § 53 AO)
pro Kind			
+ 0 – 5 Jahre	1.480,00 €	1.480,00 €	
+ 6 – 13 Jahre	1.620,00 €	1.620,00 €	
+ 14 – 17 Jahre	1.968,00 €	1.968,00 €	
+ Volljährige Person im Haushalt ab 18	2.124,00 €		
= Ergebnis Einkommensgrenze (=A)			9.316,00 €

B. Gesamteinkommen des beantragenden Haushalts		Beleg eingereicht (Bitte ankreuzen):	Betrag:
+ Brutto Einkommen 1			5.000,00 €
+ Brutto Einkommen 2			2.500,00 €
+ Brutto Einkommen 3			
<i>Bruttoeinkommen wie Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Elterngeld, aber auch volljähriger Kinder (BAB, Bafög, Azubi-Gehalt)</i>			
+ Kindergeld (nur Nachweis, wenn KEIN KG bezogen wird) Pro Kind 255,00 €			765,00 €
+ Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bildung-/Teilhabeleistung; nur auf Antrag; Höhe unterschiedlich)			Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ Familiengeld (250,00 Euro/Kind zw. 1. und 3. Geburtstag)			
+ Waisenrente			
+ sonstige Einkommen (Renten, Nebenverdienste, Pflegegeld für nicht angemeldete Kinder)			
+ Wohngeld			Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ eingehende Unterhaltszahlungen (ohne Nachweis → Anrechnung Mindestunterhalt) 0-5 J. = 482,00 €; 6-11 J. = 554,00 €; 12-17 J. = 649,00 €			
- zu zahlender gesetzlich festgelegter Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Personen (z.B. Kinder, Eltern)			
= Gesamteinkommen (=B)			8.265,00 €

C. Gesamtberechnung (über/unter der Einkommensgrenze?)		
Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		9.316,00 €
- Gesamteinkommen (=B)		8.265,00 €
= Ergebnis		1.051,00 €

Erläuterung:	
Einkommen (=B) liegt unter Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Plus-Betrag“)	Familie erhält Ermäßigung
Einkommen (=B) übersteigt Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Minus-Betrag“)	Familie erhält keine Ermäßigung

Zwei Erziehungsberechtigte (1x berufstätig)
und zwei Kinder

Ermäßigungsantrag kann bewilligt/bestätigt werden?	JA
	NEIN

Nur zu verwenden bei Antrag auf Ermäßigung auf Grund von geringem/mittleren Einkommen (nicht Leistungsbezug)!

A. Berechnung der Einkommensgrenze gemäß §53 AO			
Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen:			
Eine erwachsene Person (alleinstehend/alleinerziehende Person)	2.955,00 €		
Oder			
Zwei erwachsene Personen (Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)	4.248,00 € (je Erwachsenen 2.124,00 € laut § 53 AO)		4.248,00 €
pro Kind			
+ 0 – 5 Jahre	1.480,00 €		1.480,00 €
+ 6 – 13 Jahre	1.620,00 €		1.620,00 €
+ 14 – 17 Jahre	1.968,00 €		
+ Volljährige Person im Haushalt ab 18	2.124,00 €		
= Ergebnis Einkommensgrenze (=A)			7.348,00 €

B. Gesamteinkommen des beantragenden Haushalts		Beleg eingereicht (Bitte ankreuzen):	Betrag:
+ Brutto Einkommen 1			6.000,00 €
+ Brutto Einkommen 2			0,00 €
+ Brutto Einkommen 3			
<i>Bruttoeinkommen wie Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Elterngeld, aber auch volljähriger Kinder (BAB, Bafög, Azubi-Gehalt)</i>			
+ Kindergeld (nur Nachweis, wenn KEIN KG bezogen wird) Pro Kind 255,00 €			510,00 €
+ Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bildung-/Teilhabeleistung; nur auf Antrag; Höhe unterschiedlich)			Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ Familiengeld (250,00 Euro/Kind zw. 1. und 3. Geburtstag)			
+ Waisenrente			
+ sonstige Einkommen (Renten, Nebenverdienste, Pflegegeld für nicht angemeldete Kinder)			
+ Wohngeld			Wenn ein Bescheid vorliegt = geringes/mittleres EK ohne Berechnung gewähren!
+ eingehende Unterhaltszahlungen (ohne Nachweis → Anrechnung Mindestunterhalt) 0-5 J. = 482,00 €; 6-11 J. = 554,00 €; 12-17 J. = 649,00 €			
- zu zahlender gesetzlich festgelegter Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Personen (z.B. Kinder, Eltern)			
= Gesamteinkommen (=B)			6.510,00 €

C. Gesamtberechnung (über/unter der Einkommensgrenze?)		
Ergebnis Einkommensgrenze (=A)		7.348,00 €
- Gesamteinkommen (=B)		6.510,00 €
= Ergebnis		838,00 €

Erläuterung:	
Einkommen (=B) liegt unter Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Plus-Betrag“)	Familie erhält Ermäßigung
Einkommen (=B) übersteigt Einkommensgrenze gem. §53 AO (=A) (→ „das Ergebnis unter „C“ ist ein Minus-Betrag“)	Familie erhält keine Ermäßigung